



Digitalisierungsleitlinie der Technischen Hochschule Georg Agricola

Das Präsidium der Technischen Hochschule Georg Agricola hat in seiner Sitzung am 15.04.2025 die nachfolgende Digitalisierungsleitlinie beschlossen.

1 Einleitung

Seit 2006 ist „E-Learning“ bereits Bestandteil des Methodenkanons an der Technischen Hochschule Georg Agricola (THGA), seit 2008 werden alle Bemühungen rund um die digitale Unterstützung der Lehre in einer E-Learning Koordinierungsstelle gebündelt. Die online erreichbare Lernplattform ist seitdem fester Bestandteil der IT-Infrastruktur. Mittlerweile gibt es kaum eine Lehrveranstaltung, die nicht mit einem Online-Kurs auf der Lernplattform begleitet wird.

Digitale Bestandteile waren gemäß des Hochschulgesetzes NRW (HG NRW) bisher vor allem begleitend zu Präsenzlehrveranstaltungen möglich (vgl. § 3 (3) Satz 2 HG NRW). Seit März 2020 wurden während und nach der Covid-19-Pandemie in den so genannten „Online-Semestern“ und darüber hinaus weitere Möglichkeiten digital unterstützter Lehre etabliert: Neben der Nutzung verschiedener Videokonferenzsysteme wurden Erfahrungen mit Live-Übertragungen und Aufzeichnungen von Lehrveranstaltungen sowie mit verschiedenen Medien- und digital gestützten Interaktionsformaten gesammelt, außerdem in mehreren Prüfungsphasen so genannte „Online-Prüfungen“ durchgeführt.

Mit Inkrafttreten der „Verordnung betreffend die digitale Lehre sowie betreffend die Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften (Hochschul-Digitalverordnung – HDVO)“ im September 2023 hat die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen von der in § 3 (3) Satz 3 HG NRW eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, mittels Rechtsverordnung weitere Details zu Online-Lehrangeboten und Online-Prüfungen zu regeln.

Die nun hier vorliegende Digitalisierungsleitlinie (DLL) gem. § 12 (1) Satz 1 Nr. 1 HDVO regelt für die THGA den Umfang, die organisatorische Verankerung und die Ausgestaltung von Lehrangeboten, die nicht ausschließlich als Präsenzlehre durchgeführt werden.

2 Bekenntnis zur Präsenzlehre

Die THGA ist eine Präsenzhochschule. Der Wegfall der persönlichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen wie auch des Kontaktes von Studierenden mit Lehrpersonal, Mitarbeitenden und Kommilitoninnen und Kommilitonen während der pandemiebedingten Hochschulschließung hat nachdrücklich verdeutlicht, wie wichtig diese Formen des persönlichen Zusammentreffens für Studium und Lehre sind.

Trotzdem möchte das Präsidium der THGA weitere Lehrformen neben der Präsenzlehre unter bestimmten Bedingungen ermöglichen. Diese Lehrformen haben spätestens seit den Online-Semestern

eine Daseinsberechtigung und durch ihre zeitliche und örtliche Flexibilität enorme Vorteile für die verschiedenen Beteiligten. Dadurch lassen sich die Vereinbarkeit von Studium, Familie und/oder Beruf steigern, es profitieren aber auch Teilnehmende an internationalen Studiengängen oder aus dem überregionalen Einzugsgebiet.

3 Über diese Leitlinie

Diese Leitlinie soll für solche Lehrformen einen Rahmen aufspannen, innerhalb dessen zukünftig die Lehre an der THGA gestaltet werden kann. Diese Lehre kann in Präsenzform, als onlinebasiertes Selbststudium oder mittels digital unterstützter Übertragung organisiert sein.

Diese Leitlinie möchte eine verbindliche Orientierung geben, in welcher Weise sich die THGA zur digitalen oder digital unterstützten Lehre positioniert. Sie definiert Formen von Lehre, eröffnet die Möglichkeit für digitale Prüfungen, regelt die zu erfüllenden Bedingungen dafür und spricht Empfehlungen zur Evaluation solcher Lehr- und Prüfungsformen aus.

4 Formen von digitaler und hybrider Lehre

Die HDVO unterscheidet Präsenz- von Formen der Digitallehre, in der amtlichen Begründung sind außerdem Hybridlehrformen genannt. Die THGA übernimmt sowohl Bezeichnung als auch Definition der HDVO, fügt auf Basis von § 13 (2) weitere Details hinzu:

- a) **Präsenzlehre** meint gem. § 12 (1) Nr. 3 HDVO jegliche Hochschullehre unter gleichzeitiger physischer Präsenz der Lehrenden und Lernenden am gleichen Ort. In Verbindung mit § 12 (2) HDVO sind davon alle Lehrveranstaltungen umfasst, bei denen mind. 75% des zeitlichen Anteils der Lehrveranstaltung über ein Semester in Präsenzform gestaltet wird. Die übrigen 25% des Zeitanteils der Lehrveranstaltung können als Digitallehre (s.u.) realisiert werden. Eine Begleitung einer Präsenzlehrveranstaltung mit einem Online-Kurs auf der Lernplattform der THGA gem. § 3 (3) Satz 2 HG NRW, z.B. zur Distribution von Lernmaterial, bleibt den Lehrenden natürlich unbenommen.
- b) **Synchrone Hybridlehre** ist (nach amtlicher Begründung zu § 12 (2) HDVO) eine Form der Präsenzlehre (s.o.) mit zusätzlicher Möglichkeit, zeitgleich (= synchron) online teilzunehmen. Eine solche Live-Übertragung ist an der THGA mittels Videokonferenz- oder Videomanagementsystem möglich. Auch hier können max. 25 % der Zeitanteile der Lehrveranstaltung mittels Methoden der Digitallehre (s.o.) realisiert werden. Diese Art der Lehre setzt eine entsprechende technische Ausstattung zur Übertragung (mobil oder fest installiert) voraus.
- c) Die **asynchrone Hybridlehre** (nach amtlicher Begründung zu § 12 (2) HDVO) beschreibt Lehrveranstaltungen, bei denen ein Zeitanteil der Lehrveranstaltung in Präsenzform, ein weiterer Teil als digital ermöglichtes Selbststudium gestaltet wird. Da der notwendige Präsenzanteil in der HDVO nicht explizit genannt ist, legt das Präsidium den Präsenzanteil auf mindestens 50% fest. Die andere Hälfte des Zeitanteils der Lehrveranstaltung kann mit Methoden synchroner oder asynchroner Digitallehre gestaltet werden. Bei dem vormals als „Blended Learning“ bezeichneten Modell können also Präsenztermine mit Videokonferenzen und Online-Kursen miteinander kombiniert werden. Lehrveranstaltungen mit einem Zeitanteil von weniger als 50% in Präsenz vor Ort werden als asynchrone Digitallehre angesehen.

- d) **gemischte Hybridlehre**, bei der synchrone mit asynchroner Hybridlehre kombiniert wird, also der Präsenzanteil der Lehre zusätzlich als Live-Übertragung online angeboten wird.
- e) Unter **synchrone Digitallehre** fallen gem. § 12 (1) Nr. 4 a) HDVO solche Lehrveranstaltungen, die mittels Videokonferenztechnik für Lehrende und Lernende zeitgleich (= synchron) online (= digital) stattfinden, die Beteiligten sich also *nicht* physisch am gleichen Ort befinden. Die THGA stellt dafür ein Videokonferenzsystem zur Verfügung, das allen Teilnehmenden synchrone Interaktions- und Partizipationsmöglichkeiten (Chat, Video- & Audioübertragung, Bildschirmfreigabe) bietet.
- f) Von **asynchroner Digitallehre** spricht man gem. § 12 (1) Nr. 4 b) HDVO bei online-basierten Selbstlernangeboten, die von Studierenden selbstgesteuert und zeitsoverän (= asynchron) genutzt werden können. An der THGA meint das in den meisten Fällen Online-Kurse auf der Lernplattform, die z.B. Vorlesungsaufzeichnungen, Erklärvideos, Skripte, Folien, Selbstüberprüfungs- und Interaktionsmöglichkeiten und mehr beinhalten können. Asynchrone Interaktions- und Kontaktmöglichkeiten werden empfohlen, damit die Studierenden mit Lehrenden und Kommilitoninnen und Kommilitonen in Kontakt treten können. Die Lernplattform beinhaltet dafür entsprechende Werkzeuge, z.B. Diskussionsforen, Abstimmungen, Wikis und vieles mehr.
- g) **gemischte Digitallehre**, bei der synchrone (= Videokonferenz) und asynchrone (= Online-Kurs) Digitallehre gemischt wird, und

Manche der o. g. Formen der Lehre sind genehmigungspflichtig (s.u.). Eine Übersicht über die insgesamt sieben Lehrformen gibt folgende Tabelle:

Lehrform	Ort, techn. Umsetzung	Lehrende vor Ort?	Studierende vor Ort?	einschränkungslos erlaubt?
Präsenzlehre	gleichzeitige physische Präsenz	≥ 75%*	ja	ja
Synchrone Hybridlehre	gleichzeitige physische Präsenz mit Übertragung (Zoom, Panopto)	≥ 75%*	freiwillig	
Asynchrone Hybridlehre	tlw. Präsenzlehre, tlw. selbstgesteuert (Moodle)	≥ 50%*	ja (Präsenztermine)	Nach Maßgabe von 5c
Gemischte Hybridlehre	tlw. Präsenzlehre mit Übertragung (Zoom, Panopto), tlw. selbstgesteuert (Moodle)	≥ 50%*	freiwillig	
Synchrone Digitallehre	via Videokonferenz (Zoom)	nein	nein	Mit Einwilligung des jew. Digitalisierungsbeirats.
Asynchrone Digitallehre	selbstgesteuert (Moodle)	nein	nein	
Gemischte Digitallehre	via Videokonferenz (Zoom), tlw. selbstgesteuert (Moodle)	nein	nein	

* Prozentanteile beziehen sich auf den Zeitanteil an der Lehrveranstaltung über ein Semester

5 Bedingungen für Digital- und Hybridlehre

Nicht alle Lehrformen sind für alle Studierendengruppen in allen Studienformen geeignet, darüber hinaus räumt die HDVO allen betroffenen Gruppen der Hochschulangehörigen teilweise eine Mitbestimmungsmöglichkeit ein. Daher unterliegen die verschiedenen Lehrformen spezifischen Bedingungen:

Grundsätzlich sind **Präsenzlehre** und **synchrone Hybridlehre** nach Veröffentlichung dieser Digitalisierungsleitlinie einschränkungslos erlaubt.

- a) Die Formen der Digitallehre¹ setzen aufgrund des fehlenden Präsenzanteils eine gewisse Selbstständigkeit und Selbststeuerung des Lernprozesses seitens der Studierenden voraus. Daher erlaubt das Präsidium diese Lehrform nur für Lehrveranstaltungen
 - in Bachelorstudiengängen in Vollzeit ab dem 4. Fachsemester,
 - in Bachelorstudiengängen in Teilzeit ab dem 3. Fachsemester und
 - in Masterstudiengängen ab dem 1. Fachsemester.
- b) In Anlehnung an die Regelungen der HDVO bedürfen an der THGA alle Formen der Digitallehre¹ der Zustimmung des für den WB zuständigen „Digitalisierungsbeirates“ nach Nr. 6 dieser Leitlinie. Anträge auf Digitallehre können in der Einführungsphase/ Pilotphase zunächst nur für einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Studiengangs für die Dauer von einem Semester gestellt werden.
- c) Die **Gesamtquote** von in Digitallehre¹ und asynchroner sowie gemischter Hybridlehre realisierten Lehrveranstaltungen innerhalb eines Studiengangs sollte in **Vollzeitstudiengängen 25%** und in **Teilzeitstudiengängen 50%** der Module nicht überschreiten, um die persönliche Begegnung von Lehrenden und Studierenden weiterhin zu ermöglichen.
- d) Von den Voraussetzungen nach a) bis c) kann in besonders begründeten Ausnahmefällen nach Genehmigung durch die WB-Leitung und des Digitalisierungsbeirates abgewichen werden.

6 Digitalisierungsbeirat

- a) Die THGA trägt dem Leitgedanken der HDVO bzgl. paritätisch besetzter Gremienentscheidungen und der Zustimmungspflicht durch einen Studienbeirat Rechnung und richtet für jeden Wissenschaftsbereich einen Digitalisierungsbeirat ein.
- b) Der Digitalisierungsbeirat entscheidet auf Antrag und auf Grundlage dieser Leitlinie, ob und in welchem Umfang Digitallehre stattfinden darf. Der Beschluss nach Satz 1 kann sich auf einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen oder auf ein Digitallehrkonzept einer Studienform oder eines Studiengangs beziehen und befristet werden. Als Formen der Digitallehre gelten die asynchrone oder gemischte Hybridlehre oder die Digitallehre. Antragsberechtigt sind alle Lehrenden.
- c) Der Digitalisierungsbeirat besteht in seiner einen Hälfte aus der jeweiligen Leitung des Wissenschaftsbereichs als Vorsitz und den Studiengangsleitungen, sowie in seiner anderen Hälfte aus Studierenden. Dabei muss aus jedem Studiengang des jeweiligen Wissenschaftsbereichs mindestens ein Studierender oder eine Studierende vertreten sein. Als beratende Mitglieder

¹ Bei synchroner, asynchroner und gemischter Digitallehre sind Lehrende und Studierende nicht vor Ort

gehören jedem Digitalisierungsbeirat ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden und ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeitenden aus Technik und Verwaltung aus dem Bereich Lehrveranstaltungsmanagement an. Die studentischen Mitglieder sowie das Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden werden von der Leitung des Wissenschaftsbereiches ernannt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr, die Amtszeit des Mitglieds der wissenschaftlichen Mitarbeitenden beträgt 4 Jahre. Sollten sich zum Beginn einer Amtszeit nicht genügend Studierende bereit erklären, für den Digitalisierungsbeirat ernannt zu werden, bemüht sich die zuständige WB-Leitung um eine zeitnahe Nachbesetzung.

- d) Der Digitalisierungsbeirat tagt grundsätzlich zweimal im Jahr rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn. Die Sitzungstermine sowie die Fristen zur Antragseinreichung sind durch den oder die Vorsitzende hochschulöffentlich bekannt zu geben.
- e) Der Digitalisierungsbeirat beschließt mit einfacher Mehrheit.
- f) Das Mitglied aus dem Bereich Lehrveranstaltungsmanagement hat ein Vetorecht, sofern die organisatorische Umsetzung nicht gewährleistet werden kann. Das Vetorecht ist 4 Wochen vor Vorlesungsbeginn bei der oder dem Vorsitzenden geltend zu machen. Ein geltend gemachtes Veto ist bindend und setzt den entsprechenden Beschluss außer Kraft.
- g) Die Beschlüsse des Digitalisierungsbeirats sind durch die vorsitzende Person hochschulöffentlich bekannt zu geben. Lehrveranstaltungen, die in der Form einer asynchronen Hybridlehre oder Digitallehre bewilligt wurden, können auf Entscheidung der oder des Lehrenden alternativ auch als synchrone Hybridlehre, nicht aber in der Präsenzform durchgeführt werden.

7 Formen von digitalen Prüfungen

Die HDVO regelt neben den Formen der Lehre außerdem verschiedene Formen digitaler Prüfungen. Bereits jetzt sind an der THGA gemäß der Hochschulprüfungsordnungen digitale **mündliche Prüfungen mittels Videokonferenz** geregelt, diese Regelungen bleiben unberührt. Darüber hinaus sind digitale Prüfungen an der THGA – jenseits bereits erlaubter Ausnahmen – nicht geplant.

Sog. **Computerklausuren** (in Anwesenheit an der Hochschule oder unter Aufsicht erbrachte Klausurleistungen in elektronischer Form) sind gem. § 16 (4) HDVO keine digitalen Prüfungen und sind – je nach Anforderung, z.B. an elektronische Prüfungssysteme, Anzahl und Verfügbarkeit von Computerarbeitsplätzen, etc. – zulässig und möglich.

Beim Eintritt zum jetzigen Zeitpunkt unvorhersehbarer Ereignisse, z.B. erneuter pandemiebedingter Hochschulschließungen, kann allerdings die Durchführung digitaler Klausuren notwendig werden. Digitale Prüfungen können gem. § 17 (1) in Verb. mit § 18 HDVO – wenn nicht in einer Hochschulprüfungsordnung verankert – auch auf Basis eines Fachbereichsratsbeschlusses unter Zustimmung des Studienbeirates ermöglicht werden. Im Falle der THGA können auch hier die o.g. WB-Digitalisierungsbeiräte als Entscheidungsgremium fungieren.

Die HDVO schließt eine Lücke im bisher gültigen Rechts- und Ordnungsrahmen, welche eine Videoaufsicht bei digitalen Klausuren an der THGA bisher unmöglich gemacht hat. Daher sind Videoaufsichten unter bestimmten Bedingungen, wie dem möglichst minimalinvasiven Eindringen in die persönlichen Lebensbereiche und der Aufklärung über die bei einer Videoaufsicht verarbeiteten personenbezogenen Daten, in Zukunft auch an der THGA möglich, außerdem wird die Authentifizierung mittels Lichtbildausweis via Webcam, eine Option auf einen Technikcheck und weitere Details in der HDVO

geregelt. Eine großzügige Raumüberwachung der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten wie auch eine automatisierte Auswertung von Bild- und Audiodaten (sog. „Proctoring“) bleiben dagegen untersagt.

Das Präsidium behält sich vor, beim Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse, welche Präsenzprüfungen unmöglich machen, den Senat oder eine Senatskommission mit der Verabschiedung entsprechender Regelungen gem. der Vorgaben der HDVO zu beauftragen.

8 Monitoring und Evaluation

In § 25 HDVO ist ein Monitoring digitaler Lehrformen und Prüfungen vorgesehen. Das Präsidium regt daher die Evaluationsstelle der THGA an, Lehrveranstaltungen in Formen der Digitallehre und Hybridlehre in dieser Reihenfolge und höher priorisiert als Lehrveranstaltungen in Präsenz mittels Lehrveranstaltungsbeurteilung zu evaluieren. Gleiches gilt für Prüfungsevaluationen.

So soll sichergestellt werden, dass die Qualität der Lehre nicht durch die Lehrform beeinträchtigt wird. Eine Langzeitbetrachtung wird in regelmäßigen Abständen den WB-Digitalisierungsbeiräten vorgelegt, um diese in ihren Entscheidungen zu unterstützen.

9 Beteiligte und IT-Systeme

Das **Rechenzentrum** der THGA – in Zusammenarbeit mit dem **Informationsmanagement der DMT-LB** – betreibt die Lernplattform Moodle, bei Bedarf eine Prüfungsplattform, stellt das Videomanagementsystem Zoom bereit, leistet den technischen Support für die hybride Raumtechnik und organisiert die Ausgabe mobiler Hybrid-Technik.

Die **E-Learning Koordinierungsstelle** ist für die Administration der Lernplattform zuständig, verwaltet das Videomanagementsystem, betreut und berät alle Benutzenden lehrbezogener Systeme und Infrastruktur und begleitet den Ausbau hybrider Raumtechnik.

Die **Lehrveranstaltungsplanung** plant die Belegung der Lehrräume nach Bedarf und Möglichkeit und vor dem Hintergrund der Beschlusslage zu den Anträgen auf Digitallehre.

Das **Hochschulmarketing** und die **Pressestelle** der THGA berücksichtigt die neuen Lehrformen in der Öffentlichkeitsarbeit und stellt die damit einher gehenden Vorteile für Studierende heraus.

Die **Evaluationsstelle** hilft mit gezielten Studierendenbefragungen bei der Überprüfung der Qualität der Lehre und legt einen Schwerpunkt auf hybride und digitale Lehrangebote.

Bochum, 01.04.2025

Prof. Susanne Lengyel
Präsidentin